

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. März 1962	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 62	Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.....	123
15. 3. 62	Verordnung über die Pflichtversicherung der In eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.....	125
15. 3. 62	Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	126
15. 3. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	127
13. 3. 62	Anordnung über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.....;	128
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	130

Verordnung
über die Erweiterung des Versicherungsschutzes
bei Unfällen.

Vorn 15. März 1962

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vollbringen durch ehrenamtliche Tätigkeit und freiwillige Aufbauarbeit große Leistungen beim Aufbau des Sozialismus. Zur sozialen Sicherung der Bürger, die bei diesen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Unfälle bei gesellschaftlichen Tätigkeiten, die in der Anlage genannt sind, werden Arbeitsunfällen gleichgestellt. Bei diesen Unfällen (nachfolgend als „Unfälle“ bezeichnet) werden die in den §§ 2 bis 6 genannten Leistungen der Sozialversicherung bzw. betrieblichen Lohnausgleichszahlungen wie bei Arbeitsunfällen gewährt.

§ 2

(1) Bürger, die einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Heilbehandlung, Unfallrente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld. Tritt infolge eines Unfalles der Tod ein, so besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Unfallhinterbliebenenrente.

(2) Die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger, die Anspruch auf Geldleistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit haben, erhalten Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolges eines Unfalles.

§ 3

Die im § 2 genannten Leistungen werden für die bei der

- a) Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger und deren Familienangehörige sowie für nicht pflichtversicherte Bürger von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- b) Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger und deren Familienangehörige von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

gewährt.

§ 4

Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) stehen, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Unfalles Lohnausgleich wie bei Arbeitsunfällen.

§ 5

Kann für die Berechnung der Unfallrente oder der Bestattungsbeihilfe ein beitragspflichtiger Jahresarbeitsverdienst oder ein beitragspflichtiges Einkommen nicht nachgewiesen werden, da z. Z. des Unfalles keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung bestand, so gilt folgende Regelung:

Durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. durch die Kreisdirektion/Kreisstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist ein Jahresarbeitsverdienst entsprechend der Ausbildung und den Fähigkeiten z. Z. des Unfalles, jedoch mindestens ein Betrag von 1440,— DM der Berechnung zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird